

Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (INTERREG) in Kärnten

Präambel

Unter Berücksichtigung

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen) des europäischen Parlaments und Rates;
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 (EFRE-Verordnung) des europäischen Parlaments und Rates;
- der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 (ETZ-Verordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates, und insbesondere die Vorschriften von Artikel 8 (9);
- der Verordnung (EU) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Verordnung)
- der INTERREG V Kooperationsprogramme Italien-Österreich und Slowenien – Österreich 2014-2020
- der INTERREG V Kooperationsprogramme Alpenraum, Central Europe und Donauraum sowie INTERREG Europe
- der Vereinbarung 15a B-VG

werden in dieser Richtlinie Förderungen bei den grenzüberschreitenden Programmen vorwiegend in den Thematischen Zielen:

- 6 – Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz.
- 11 – Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch die Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

geregelt.

Bei den transnationalen Programmen bzw. INTERREG Europe gelten die jeweiligen Thematischen Ziele bzw. Prioritäten lt. CP (cooperation program).

Die Zuständigkeitsbereiche des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) im Rahmen von INTERREG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Kapitel 1

Organisation und Zuständigkeit der Abwicklung der grenzüberschreitenden INTERREG Programme innerhalb des Amtes der Kärntner Landesregierung

Folgende Stellen sind in die Projektentwicklung, Projektgenehmigung, Projektumsetzung und –abwicklung eingebunden:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion; Uabt. Europäische und internationale Angelegenheiten, SG EU-Programmkoordination

Ist verantwortlich für die programmübergreifende Koordination, Abstimmung der Landesabteilungen und Ansprechpartner für transnationale INTERREG Programme/Projekte sowie die Makroregionalen Strategien (EUSDR, EUSALP). Sie vertritt die transnationalen Projekte im Nationalen Komitee der ÖROK in Hinblick auf die strategische Bedeutung der Projekte für Kärnten.

Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung; Uabt. Orts- und Regionalentwicklung

Ist Regionale Koordinierungsstelle/Regionale Behörde in den INTERREG Programmen mit Italien und Slowenien und nimmt Aufgaben der Verwaltungsbehörde auf Landesebene wahr bzw. ist Ansprechpartner in Kärnten für die Verwaltungsbehörde. Ihr obliegt die operative Umsetzung (Beratung, Entwicklung, Förderung durch Landesmittel und Vertragserstellung, Prüfung der Richtlinienkonformität etc.) und Vertretung der Projekte in den Begleit- bzw. Lenkungsausschüssen der INTERREG Programme, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des KWF fallen.

Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau; Uabt. Budget und Controlling

Ist zuständig für die Projektprüfung (First Level Control – FLC) und hat die Aufgabe zu überprüfen, ob die geltend gemachten Kosten den Förderfähigkeitsregeln der Verordnungen bzw. der Programme entsprechen. Die FLC ist Ansprechpartner für Fragen, die sich aus der Abrechnung der Projektkosten und Abrechnungsorganisation ergeben. Sie handelt und entscheidet völlig autonom von der Regionalen Koordinierungsstelle. Sie ist darüber hinaus als FLC- Koordinationsstelle in Kärnten nominiert, um eine bestmögliche Zusammenarbeit zwischen den Kontrollstellen des Landes und des KWF sicher zu stellen; Ziel dieser Koordination ist die Schaffung einer einzigen FLC-Stelle in Kärnten für die kommende EU-Förderperiode 2021+.

Amt der Kärntner Landesregierung – alle Fachabteilungen

Diese sind an den Programmen in zweifacher Weise beteiligt:

- Als potentielle Lead- und/oder Projektpartner in grenzüberschreitenden und transnationalen INTERREG Projekten.
- Als Fachabteilung zur Beurteilung von Projekten, welche durch Lead- und/oder Projektpartner außerhalb der Landesverwaltung eingereicht werden sowie als direkte Unterstützung der FLC-Stelle bei der Beurteilung von fachlichen Projekterfordernissen (Personalkostenabrechnung, Vergabeverfahren etc.)

Kapitel 2

Grenzüberschreitende Programme

INTERREG Italien-Österreich, INTERREG Slowenien-Österreich

Art. 1 Zielsetzung

Ziele der ggst. Richtlinie sind im Sinne der EU-2020-Strategie die Aufwertung des grenzübergreifenden Natur- und Kulturerbes (inkl. Tourismus sofern nicht in die Zuständigkeit des KWF fallend) sowie die Festlegung gemeinsamer Verwaltungsverfahren und Durchführungsmodalitäten u.a. in den Bereichen Gesundheitswesen, Soziales, Arbeitsmarkt, Naturgefahren- und Risikoprävention sowie Fördermaßnahmen zur nachhaltigen Mobilität mit dem letztendlichen Ziel neue Entwicklungsmodelle für die gemeinsame Planung und Verwaltung der Tätigkeiten in den strategisch wichtigsten Politikbereichen zu schaffen.

Art. 2 Kooperationskriterien

Unabdingbare Voraussetzung für die Zielerreichung ist die Erfüllung der erforderlichen grenzüberschreitenden Kooperationskriterien, wobei entsprechend der Bestimmung in Art. 12 (4) der VO (EU) Nr. 1299/2013 die Begünstigten das Projekt gemeinsam ausarbeiten und gemeinsam umsetzen müssen. Zusätzlich sind für die Erreichung einer höheren Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit die Projektträger verpflichtet bei der personellen Ausstattung und/oder der Finanzierung der Projekte zusammenzuarbeiten (d.h. es sind mind. 3 von 4 Kooperationskriterien erforderlich).

Die Kooperationskriterien werden wie folgt definiert:

2.1. Gemeinsame Ausarbeitung

- Alle Projektpartner tragen gemeinsam zur Projektentwicklung bei.
- Die Projektpartner legen die Projektumsetzung fest: d.h. gemeinsame Definition von Zielen, Ergebnissen, Budget, Zeitplan und Verantwortlichkeiten für Aufgabenbereiche zur Zielerreichung. Dabei ist auf die Einrichtung effizienter Projektmanagementstrukturen zu achten.

2.2. Gemeinsame Umsetzung

- Der Lead Partner trägt die Gesamtverantwortung für das Projekt, aber alle Projektpartner sind eigenverantwortlich in die Umsetzung eingebunden.
- Jeder Projektpartner ist für die Umsetzung der Projektaktivitäten in seinem Arbeitspaket/Projektmodul verantwortlich bzw. hat zu gewährleisten, dass die geplanten Aktivitäten für das Projektziel relevant und mit dem Leadpartner/den Projektpartnern abgestimmt umgesetzt werden. Im Falle eines EVTZ sind die Ausarbeitung, das Personal und die Finanzierung bereits durch die Struktur grenzüberschreitend; dies entbindet den EVTZ aber nicht von einer klaren Zieldefinition bzw. Aktivitätsbeschreibung.

- Bei der Umsetzung sollen Redundanzen in den Aktivitäten vermieden und komplementäre und aufbauende Maßnahmen zwischen den Projektpartnern forciert werden.

2.3. Gemeinsames Personal

- Jeder Projektpartner stellt für die Erfüllung seiner jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung.
- Alle für ein Arbeitspaket/Projektmodul zuständigen Mitarbeiter müssen ihre Aufgaben untereinander koordinieren und tauschen regelmäßig Informationen aus.

2.4. Gemeinsame Finanzierung

- Die Projektpartner leisten einen Finanzierungsanteil.
- Die Budgetaufteilung spiegelt die Aufteilung der Aufgaben zwischen den Partnern wider.
- Das Budget beinhaltet die Jahrestanchen und die entsprechenden Aufgabenbereiche.

Art. 3 Förderungswerber

Förderungswerber und Endbegünstigte können alle Maßnahmenträger entsprechend den Vorgaben in den beiden ETZ-Programmen sein (z.B. Gebietskörperschaften, Gesellschaften und Vereinigungen, Verbände, Vereine, ARGE's etc.). Ist der Förderwerber ein EVTZ, so entfällt der Nachweis für die erforderliche Kooperation.

Natürliche Personen können nicht Förderwerber sein.

Art. 4 Finanzierungsgegenstand

Als Finanzierungsgegenstand gelten all jene Maßnahmen, die zur Inwertsetzung des grenzüberschreitenden Natur- und Kulturerbes, der Stärkung der Zusammenarbeit und Entwicklung sowie zur Umsetzung von gemeinsamen, integrierten, grenzübergreifenden Strategien durch Kooperation in den jeweiligen thematischen Zielen beitragen.

Art. 5 Projektinhalte - Was wird gefördert?

- Projekte od. Teile von Projekten die den strategischen Fachkonzepten, -strategien, -plänen des Landes Kärnten entsprechen.
- Wissenschaftliche Arbeiten in den entsprechenden Fachbereichen unter Beteiligung der öffentlichen Verwaltung und/oder sonstiger geeigneter Institutionen mit Berücksichtigung der Umsetzbarkeit.

- Maßnahmen in den Bereichen Schutz, Erhalt und Aufwertung des natürlichen Erbes in Hinblick auf die Schaffung grenzüberschreitender Strukturen (z.B. National-, Natur-, Biosphären- und/oder Geoparks) und/oder Managementpläne sowie Aktivitäten im Bereich des nachhaltigen Tourismus. Infrastrukturelle Maßnahmen können dabei unterstützt werden, sofern sie dem Erhalt/Schutz, der Attraktivitätssteigerung und der grenzüberschreitenden Nutzung dienen.
- Maßnahmen im Bereich Förderung des kulturellen Erbes in Hinblick auf die Schaffung grenzüberschreitender langfristig ausgelegter kultur(touristischer)Angebote, wobei hier die Entwicklung des Angebots im Fokus der Förderung zu sehen ist. Kulturelle Kooperationen müssen deutlich über die Umsetzung von Einzelveranstaltungen hinausgehen und somit einen eindeutigen Mehrwert im Rahmen der Regionalpolitik leisten.
- Kooperationsprojekte der öffentlichen Verwaltungen/Interessenvertretungen in Hinblick auf die Erarbeitung gemeinsamer Management- und Strategiepläne in bzw. zwischen den unterschiedlichen Sektoren im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit soweit sie mit den Indikatoren der Programme bewertbar sind.
- Kooperationsprojekte mit dem Ziel des Abbaus bürokratischer Hürden und der Ausarbeitung und Umsetzung strategischer Schwerpunktthemen in bzw. zwischen den jeweiligen Sektoren (z.B. Energie, Verkehr etc.).
- Kooperationsprojekte als Weiterentwicklung von regionalen Impulsprojekten (z.B. LEADER) mit eindeutig komplementärem und grenzüberschreitendem Charakter.
- Investitionsprojekte sind nur dann als förderungswürdig einzustufen, wenn ein Nachweis zur Umsetzbarkeit (z.B. Eigentums- bzw. Nutzungsverhältnisse, Gutachten, Baubewilligungen) sowie eine Erläuterung zum grenzüberschreitenden Mehrwert (grenzüberschreitende Nutzung od. Finanzierung) der Investition vorliegen.
- Ausarbeitung und Umsetzung von grenzüberschreitenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wobei nicht die aktive Unterstützung einzelner Teilnehmer inkludiert ist. Dabei ist besonders auf die bilaterale Umsetzung der Ausbildung Wert zu legen (z.B. durch gleiche Ausbildungspläne od. gleiche TrainerInnen).
- Pilotprojekte können in Form einer Anstoßfinanzierung unterstützt werden, wobei die Pilotphase nicht länger als zwei Jahre betragen darf, dem jeweiligen Arbeitspaket/Projektmodul eindeutig zugeordnet werden können sowie für die Zielerreichung des Projektes wesentlich sind. Pilotprojekte sollen – wenn möglich grenzüberschreitend – angelegt sein. Rein regional angelegte Pilotprojekte müssen nachweislich auf grenzüberschreitenden gemeinsam erarbeiteten Strategien und/oder Plänen basieren. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob nicht eine regionale Umsetzung der Pilotphasen aus einem Regionalprogramm zweckdienlicher erscheint.
- Sämtliche Fördertatbestände, die das Wettbewerbsrecht berühren, können ausschließlich im Rahmen der „De-minimis-Regel“ (VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013) od. der allgem. Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014) unterstützt werden.

Art. 6 Projektinhalte - Was wird nicht gefördert?

- Projekte oder Teile von Projekten, deren Kosten bereits vor Antragstellung angefallen sind.
- Projekte, deren Aktivitäten/Maßnahmen schon einmal Gegenstand einer Förderung aus den INTERREG-Programmen mit Italien und Slowenien waren, bzw. deren beabsichtigte Projektergebnisse schon durch andere Projekte dieser beiden Programme erarbeitet wurden. Folgeprojekte müssen daher nachweislich auf bereits erarbeiteten Ergebnissen aufbauen, bzw. als Teil eines übergeordneten Entwicklungsplans ausgewiesen sein.
- Reine Machbarkeitsstudien und Forschungsprojekte ohne Umsetzungsbezug unter Berücksichtigung verfügbarer Finanzierungsmittel für die Implementierung der Umsetzung.
- Projekte, deren kostenverursachenden Aktivitäten hauptsächlich der Organisation und Durchführung von grenzüberschreitenden Veranstaltungen dienen.
- Projekte, deren Hauptziel die Finanzierung eines „laufenden Betriebs“ ist, wobei unter „laufender Betrieb“ jene kostenverursachenden Aktivitäten zu verstehen sind, die zur Aufrechterhaltung des täglichen Betriebs innerhalb einer Organisationsstruktur dienen. Sollten die Aktivitäten des „laufenden Betriebs“ zu einem überwiegenden Teil durch (EU)-Förderungen finanziert werden, so ist im verpflichtenden Beratungsgespräch zwischen Förderwerber und Regionaler Koordinierungsstelle eine genaue Abgrenzung der konkreten Projektkosten vorzunehmen mit dem Ziel potentielle Doppelförderungen ex ante auszuschließen. Grundprinzip soll dabei sein, dass die Projektkosten als zusätzliche Kosten erkennbar sind.
- Projekte od. Teile von Projekten, für die auch anhand von adäquaten Unterlagen eine Doppel- und/oder Überfinanzierung nicht ausgeschlossen werden kann.
- Projekte, die der Erfüllung gesetzlich verpflichtender Aufgaben (im eigenen Zuständigkeitsbereich) dienen.
- Projekte, deren Umsetzung ausschließlich der Finanzierung des Personals eines Projektwerbers dienen bzw. dessen Pflichtaufgaben zuzuordnen sind.
- Projekte, deren Ergebnis od. Projektziel mehrheitlich oder lediglich auf einen grenzüberschreitenden Know-how Transfer abzielt und keinen erkennbaren Mehrwert erzeugen bzw. keine messbaren Ergebnisse im Sinne der Programmindikatoren liefern.
- Projekte mit Investitionscharakter deren Umsetzung ausschließlich lokalen od. regionalen Zielen zuzuordnen ist.
- Aktivitäten, deren Umsetzung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt steht bzw. keinen grenzüberschreitenden Mehrwert aufweist.
- Projekte, deren Zielerreichung und Ergebnisse auch ohne grenzüberschreitende Partnerschaft bzw. Kooperation gewährleistet sind.
- Projekte oder Teile von Projekten, deren Kosten aufgrund wettbewerbsrechtlicher und/oder förderrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten.

Art. 7 Projektabrechnung – Allgemeiner Grundsatz

In dieser Richtlinie wird nur auf die allgemeinen und wesentlichen Grundprinzipien der Förderfähigkeit von Kosten und deren Abrechnung eingegangen (vergl. Art.11 Projektumsetzung und –abwicklung). Detaillierte Handlungsanweisungen und spezifische Vorgaben hinsichtlich der Förderfähigkeit von Kosten (Förderfähigkeitsregeln) werden auf Ebene der Programme mit Italien und Slowenien ausgearbeitet und sind in weiterer Folge programmspezifisch anzuwenden.

Art. 8 Finanzierungsmittel

8.1. Als Finanzierungsmittel im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Mittel der Europäischen Kommission (EFRE – Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung), deren vertragliche Zusicherung durch die Verwaltungsbehörde der jeweiligen Programme an den Lead Partner der Projekte erfolgt.
- Mittel des Landes Kärnten (regional, öffentliche Mittel), deren vertragliche Zusicherung durch die Regionale Koordinierungsstelle (Abt. 3 – Gemeinden und Raumordnung) mit jedem Kärntner Lead- und/oder Projektpartner erfolgt. Die regionale öffentliche Beteiligung – im Sinne einer Förderung durch Landesmittel – beträgt maximal 10%.
- Eigenmittel der Projektwerber (regionale, öffentliche od. private Mittel) sind durch entsprechende Nachweise zu belegen und durch jeden Kärntner Lead- und/oder Projektpartner einzubringen.

8.2. Es gelten folgende grundsätzlichen Finanzierungsregeln:

- Eine 100% Förderung ist, unabhängig von der Rechtsform des Lead- und/oder Projektpartners, nicht möglich.
- Die Höhe der Eigenmittel (öffentlich od. privat) beträgt für jeden Kärntner Lead- und/oder Projektpartner zumindest 5%.
- Eine höhere Eigenmittelquote kann, sofern im Programm vorgesehen, eine bessere Projektbeurteilung nach sich ziehen und sollte daher angestrebt werden.
- Die Förderungsmittel des Landes Kärnten werden für Projekte, die in Einklang mit den jeweiligen Programmstrategien stehen, vorbehaltlich der budgetären Verfügbarkeit durch die Abteilung 3 gewährt.

Art. 9 Maßstäbe zur Überprüfung der allgemeinen Förderungsvoraussetzungen

9.1. Projekteinreichung

Das Förderungsansuchen/der Projektantrag ist jedenfalls vor Projektbeginn bei der dafür zuständigen Regionalen Koordinierungsstelle, Abt. 3 – Gemeinden und Raumordnung, Uabt. Orts- und Regionalentwicklung vorzulegen. Im Rahmen einer Erstberatung ist durch die Regionale Koordinierungsstelle zu prüfen, ob das Projekt den in Art. 5 genannten Fördervoraussetzungen entspricht oder ob das Projekt im Sinne von Art. 6 als nicht förderfähig einzustufen ist.

In weiterer Folge hat der Lead- und/oder Projektpartner im Rahmen der Projekteinreichung bei der Regionalen Koordinierungsstelle eine ausreichende Darstellung des Projektes abzugeben aus der die inhaltliche Kohärenz mit dem jeweiligen Programm, die Förderfähigkeit einzelner Kostenpositionen und der Nachweis der Finanzierbarkeit der Eigenmittel überprüft werden können.

In Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit einer objektiven Projektentscheidung führt die Regionale Koordinierungsstelle über alle Projektberatungen ein standardisiertes Protokoll (Checkliste), aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über alle relevanten Programmerrfordernisse sowie über regionale Spezifika informiert wurde. Dieses Protokoll wird dem Antragsteller als Information übermittelt.

9.2. Inhalte der Projektüberprüfung

Sollten im Rahmen dieser Erstüberprüfung Feststellungen durch die Regionale Koordinierungsstelle getroffen werden (z.B. Nicht förderfähige Kostenpositionen), so ist der Projektantrag vor offizieller Projekteinreichung hinsichtlich möglicher Feststellungen (z.B. konkreter Umsetzungsbezug, klare Mitarbeiterzuordnung, Beihilfenrelevanz, klare Aufgaben- und Rollenverteilung mit daraus ableitbaren Kosten) zu überarbeiten. Kostenpositionen, die im Rahmen der Erstüberprüfung als nicht förderfähig ausgeschieden wurden, können im Zuge der Umsetzung nicht als förderfähig anerkannt werden.

Die Regionale Koordinierungsstelle hat darauf zu achten, dass die Formulierungen in den Förderanträgen und/oder in den EFRE/nationalen Förderverträgen eine eindeutige und unmissverständliche FLC-Überprüfung ermöglichen und mögliche Interpretationsspielräume hintangehalten werden.

Jeder Kärntner Projektantragsteller (Lead- und/oder Projektpartner) hat ungeachtet der Programmerrfordernisse folgende Unterlagen der Regionalen Koordinierungsstelle zur Erstprüfung – vor Antragstellung – vorzulegen:

- Detaillierter Kostenplan in Bezug auf die Kostenkategorien lt. Programm für jeden Kärntner Projektteilnehmer.
- Projektbeschreibung (inkl. Ziele, Verantwortlichkeiten, Meilensteine und Ergebnisse) mit Kohärenz zum jeweiligen Projektbudget.

- Detaillierte Darstellung der projektbezogenen Managementstruktur (Projektmitarbeiter mit definierten Aufgaben etc.), die eine Abwicklung des Projektes gemäß Projektbeschreibung gewährleistet.
- Darstellung des grenzüberschreitenden Mehrwerts und den grenzüberschreitenden Charakter ev. geplanter Investitionen.
- Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Projektes und seiner Aktivitäten.
- Kompetenz der Partner in Hinblick auf die Umsetzungsrelevanz von Maßnahmenplänen und Studien.
- Erfahrungen der Antragsteller mit der Umsetzung und Abrechnung von grenzüberschreitenden Projekten.

Der Projektantragsteller hat vor Projektumsetzung anzugeben, wie er im Rahmen der Projektumsetzung einzelne Kostenpositionen (z.B. Personalkosten, Gemeinkosten) abzurechnen plant. Diese Angabe ist verbindlich und dient in weiterer Folge auch der FLC-Stelle des Landes als Basis für die Kostenprüfung.

Darüber hinaus gelten die jeweils in den beiden Programmen vorgesehenen Abwicklungsprozeduren und Einreichverfahren. Um konkrete fachliche Erfordernisse zu beurteilen, wird die fachlich zuständige Abteilung zur Prüfung beigezogen.

Die Prüfung der zuständigen Fachabteilung bezieht sich auf fachliche Gesichtspunkte sowie die fachlich-strategische Bedeutung des Projektes für das Land Kärnten. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und der Regionalen Koordinierungsstelle als Basis für die weitere Projektbeurteilung zu übermitteln. Mündliche Stellungnahmen der jeweiligen Fachabteilungen sind nicht ausreichend.

Projekte, die fachlich negativ beurteilt werden, können keine Kofinanzierung aus Landesmitteln erhalten. Die regionale Sichtweise der Stärken und Schwächen (schriftlich begründete Selektionskriterien) werden durch die Regionale Koordinierungsstelle im jeweiligen Programmausschuss (Begleit- oder Lenkungsausschuss) in der programmtypischen Form eingebracht.

Die für die Projekte erforderliche Förderung aus Landesmitteln für Kärntner Lead- und/oder Projektpartner bedarf nach einer positiven ex-ante Prüfung der Zustimmung des Referenten/der Referentin für Finanzen (Unterfertigung des Genehmigungsaktes zur Landeskofinanzierung).

Bei Lead- und/oder Projektpartnerschaften durch Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierungen bedarf es der Zustimmung des zuständigen politischen Referenten/der Referentin. Die politische Zustimmung entbindet die jeweilige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung aber keinesfalls von der Beibringung der administrativ erforderlichen Formulare und Unterlagen (Kostenplan, Projektbeschreibung, Managementstruktur, grenzüberschreitender Mehrwert etc.), die als Grundlage für die anschließende Prüfung durch die Regionale Koordinierungsstelle dienen. Eine Beurteilung der grenzüberschreitenden Qualität obliegt in jedem Fall ausschließlich der Regionalen Koordinierungsstelle.

Lead- und/oder Projektpartner deren Inhalt, Kosten od. Finanzierungen nicht vorab (vor offizieller Einreichung im Rahmen der Programmprozeduren) bei der Regionalen Koordinierungsstelle bekanntgemacht wurden und dadurch eine fundierte ex-ante Prüfung im Sinne dieser Richtlinie nicht möglich war, werden grundsätzlich als nicht förderungswürdig

eingestuft und werden durch die Regionale Koordinierungsstelle in den jeweiligen Programmausschüssen zumindest für eine „Zurückstellung“ vorgeschlagen, wenn möglich.

Lead- und/oder Projektpartner die keine oder nur Teile der für die Erstprüfung erforderlichen Unterlagen, wenn auch fristgerecht, beibringen werden, ebenfalls als nicht förderungswürdig eingestuft und müssen sich in jedem Fall im nächsten Call oder für die nächste Entscheidungsrunde erneut bewerben.

Sollte der Antragsteller ein EVTZ sein, so gelten ebenfalls die in dieser Regelung für die Antragstellung erforderlichen Rahmenbedingungen, es sei denn, es wird auf Programmebene eine andere Regelung vorgesehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie. Zur Wahrung der Rechte der Förderwerber (vgl. EuGH Urteil Aktenzahl C-562/12) ist die Regionale Koordinierungsstelle, oder eine in deren Auftrag handelnde andere Fachstelle oder ein beauftragter externer Experte, verpflichtet über die stattgefunden ex-ante Beurteilung von Projektanträgen einen schriftlichen standardisierten Prüfbericht zu verfassen. Ist in den Programmen ein Punktesystem zur Projektbeurteilung vorgesehen (scoring Liste), so ist die Punktevergabe in den einzelnen Selektionskriterien soweit schriftlich zu begründen, dass daraus eine Nachvollziehbarkeit der Beurteilung abgeleitet werden kann. Eine unkommentierte Punktevergabe ist daher keinesfalls zulässig. Dies inkludiert auch eine fachlich fundierte Stellungnahme zu vergebenen Punkten durch eine andere Programminstitution, welche als nicht zutreffend (zu hoch od. zu niedrig) erachtet wird. Die Begründung für das positive oder negative Ergebnis dieser Projektprüfung wird dem Antragsteller durch die regionale Koordinierungsstelle jedenfalls schriftlich mitgeteilt.

Art. 10 Projektentscheidung

Die Regionale Koordinierungsstelle vertritt die Projekte mit Kärntner Lead- und/oder Projektpartnern in den jeweiligen Ausschüssen zur Projektgenehmigung in den Programmen mit Slowenien (Begleitausschuss) und Italien (Lenkungsausschuss). Diese beiden Gremien sind für die Zuerkennung der EU-Mittel und damit für die endgültige Projektgenehmigung zuständig.

Da die Mitglieder dieser beiden Ausschüsse keinen Interessenskonflikten unterliegen dürfen, ist innerhalb der Regionalen Koordinierungsstelle darauf zu achten, dass in Hinblick auf die Projektberatung, Projektbeurteilung (ex-ante) und Projektentscheidung bzw. Vertretung in den Ausschüssen eine strikte personelle Trennung einzuhalten und mittels klarer Aufgabenverteilung /Organisationsstruktur vor Programmstart nachzuweisen ist.

Art. 11 Projektumsetzung und –abwicklung

11.1 Projektfortschritt

Für die inhaltliche und zeitliche Projektumsetzung gelten die im EFRE Fördervertrag festgelegten Zeiträume und Meilensteine. Die Auszahlung der Landesmittel orientiert sich

ebenfalls am EFRE Fördervertrag, wobei die Auszahlung der Landesmittel vor der Auszahlung der EFRE Mittel vorgesehen ist und in einem gesonderten Vertrag zwischen Regionaler Koordinierungsstelle und jedem Kärntner Lead- und/oder Projektpartner geregelt wird.

Basis für die Auszahlung ist die Überprüfung der Projektumsetzung bezüglich Inhalt, erzielte Ergebnisse und dafür eingesetzten Kosten einerseits, sowie mit dem Projekt ev. verbundenen Einnahmen andererseits.

11.2 Ablauf der FLC-Kontrolle

Für die Ausgabenkontrolle (First Level Control – FLC) ist für den Geltungsbereich dieser Richtlinie in den grenzüberschreitenden Programmen mit Slowenien und Italien in Kärnten die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, Uabt. Budget und Controlling zuständig. Die FLC wird bei allen Kärntner Lead- und Projektpartnern nach folgenden Grundsätzen abgewickelt:

- Basis für die FLC-Kontrolle bildet der EFRE- bzw. der nationale/regionale Fördervertrag und die hier getroffenen Feststellungen. Eine Überprüfung der Fördervoraussetzungen (vgl. Art. 5 und Art. 6) ist nicht Gegenstand der FLC Kontrolle, sondern liegt in der Zuständigkeit der Regionalen Koordinierungsstelle. Sämtliche Änderungen, Spezifizierungen, Auflagen od. Erweiterungen sind in der in den Programmen dafür vorgesehenen Form (Annexe etc.) durch die Regionale Koordinierungsstelle od. die im Programm dafür vorgesehene Organisationsstruktur zu dokumentieren.
- Die FLC Kontrolle erfolgt eigenverantwortlich, wobei die FLC Stelle anlassbezogen eine Fachabteilung zur Unterstützung hinzuziehen kann.
- Die FLC-Stelle des Landes trifft die definitive Entscheidung über die Förderfähigkeit der Ausgaben und verfasst über ihre Prüfung einen schriftlichen Bericht, den sie der Regionalen Koordinierungsstelle übermittelt. Die Feststellungen im FLC Bericht sind für die Regionale Koordinierungsstelle verbindlich und diese zahlt die – im Bericht zuerkannten - anteiligen Landesmittel an den jeweiligen Kärntner Projektteilnehmer aus.
- Die Berichtspflicht an die Regionale Koordinierungsstelle gilt unbeschadet anderer in den einzelnen Programmen vorgesehenen Anforderungen (z.B. Übermittlung des FLC Prüfberichts an den Kärntner Lead- und/oder die Projektpartner).

11.3 Allgemeine Grundprinzipien der FLC-Kontrolle

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch das Land Kärnten, Bundes- oder EU-Stellen ist der Förderungsnehmer verpflichtet, sämtliche, die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen, bzw. auf allgemein üblichen Datenträgern zu sichern und geordnet aufzubewahren.

Der Fördernehmer verpflichtet sich, die auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten.

Als Grundprinzip des Mitteleinsatzes gilt in allen Bereichen der Projektabwicklung der Nachweis der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wobei ungeachtet des Geltungsbereichs des BVergG der Nachweis der Preisangemessenheit durch den/die Kärntner Lead- und/oder Projektpartner zu erbringen ist. Dazu zählt insbesondere die Verpflichtung einer transparenten Dokumentation der Vergabe und der Anwendung von Ausnahmebestimmungen (z.B. In-House-Vergaben, Forschungsaufträge). Der Geltungsbereich des Vergaberechts ist in den Programmdokumenten definiert.

11.4 Vor Ort Kontrolle

Die FLC Stelle des Landes sowie die Regionale Koordinierungsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen bzw. richtet sich die Vor-Ort Kontrolle nach den jeweiligen Programmvorgaben. Eine Vor-Ort Kontrolle dient vor allem der Überprüfung der vorschriftsmäßigen Einhaltung der Dokumentations- und Aufbewahrungsvorschriften, der Publizitätsvorschriften, der Buchführung und der vorhandenen Zahlungsbelege, inkl. Investitions- und Ausrüstungskontrolle.

Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Projektumsetzung ist zwischen Regionaler Koordinierungsstelle und der FLC-Stelle des Landes ein durchgehender Informationsaustausch, hinsichtlich abrechnungstechnisch relevanter Feststellungen, zu gewährleisten.

11.5 Rückzahlungstatbestände

Die Förderung ist einzustellen bzw. durch den Lead- und/oder Projektpartner zurückzuerstatten wenn:

- die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht hat oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die

rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist.

- eine in dieser Richtlinie enthaltene Bedingung nicht erfüllt worden ist.
- die Förderfähigkeit der Projektaktivitäten bzw. -kosten durch die FLC-Stelle oder einer der nachgelagerten Kontrollstellen (SLC oder andere betraute EU-Prüforgane) negiert wurde.
- über das Vermögen des Förderungsempfängers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder über das Unternehmen des Förderempfängers ein Liquidationsverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels Vermögen abgewiesen wurde.

Der Förderempfänger ist verpflichtet, bereits geleistete Förderungszuschüsse zurückzuzahlen, wenn einer der vorweg genannten Gründe zutrifft.

Kapitel 3

Transnationale und interregionale Programme

Alpenraum, Central Europe, Donaauraum u. INTERREG Europe

Art. 12 Zielsetzungen

Es gelten die Zielsetzungen bzw. Prioritäten, wie sie in den jeweiligen Kooperationsprogrammen (CPs) festgelegt wurden.

Art. 13 Kooperationskriterien

Es gelten dieselben Kooperationskriterien wie in den grenzüberschreitenden Programmen.

Art. 14 Projekteinreichung, Genehmigung und FLC Prüfung

In Kärnten liegt die programmtechnische Zuständigkeit bei der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Uabt. europäische und internationale Angelegenheiten, EU-Programmkoordination. Die EU-Programmkoordination vertritt Kärnten auch im Nationalen Komitee der ÖROK.

Die EU-Programmkoordination übernimmt dabei aber nicht die Funktion einer Förderstelle.

Für die FLC-Zuständigkeit, sowie die Abwicklung und Förderfähigkeit von Kosten gelten die jeweils festgelegten Regeln entsprechend der Vereinbarung lt. 15a B-VG bzw. auf Programmebene. In Folgeleistung des Art. 7(2) lit. e) der Vereinbarung 15a B-VG werden die damit verbundenen Aufgaben durch die Abteilung 2- Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau; Uabt. Budget und Controlling wahrgenommen.

14.1 Projektwerber außerhalb des Amtes der Kärntner Landesregierung

Um die Kohärenz von Projekten mit den strategischen Fachkonzepten, -strategien und/oder -plänen des Landes überprüfen zu können, benötigen Projektantragsteller außerhalb des Amtes der Kärntner Landesregierung vor Projekteinreichung eine schriftliche Beurteilung der jeweils zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, welche von dieser an die EU-Programmkoordination im Idealfall vor Einreichung einer Expression of Interest, spätestens aber vor Projektgenehmigung zu übermitteln ist.

Es können im Nationalen Komitee nur jene Projekte mit Kärntner Beteiligung unterstützt werden, die eine positive fachliche Stellungnahme durch die jeweils zuständige Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erhalten.

Die erforderlichen Eigenmittel in der Höhe der in den Programmen festgeschriebenen nationalen Finanzierung sind durch die Lead- und/oder Projektpartner selbst aufzubringen. Eine zusätzliche bzw. komplementäre Förderung durch Landesmittel ist nicht vorgesehen.

14.2 Projektwerber innerhalb des Amtes der Kärntner Landesregierung

Für die Projekteinreichung von Partnerschaften durch Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung ist eine Projektbeschreibung der geplanten Aktivitäten vor Behandlung im nationalen Komitee der ÖROK (bei zweistufigen Verfahren im Rahmen der 1. Stufe) der jeweiligen Programme bei der EU-Programmkoordination vorzulegen bzw. mit dieser zu besprechen. Diese Projektbekanntmachung dient der Abklärung der strategischen Bedeutung des geplanten Projektes für das Bundesland Kärnten. Darüber hinaus soll dadurch eine bestmögliche Abstimmung von bilateralen mit transnationalen Projekten bzw. deren Inhalt ermöglicht werden. Von der Vorlage dieser Projektbeschreibung ist auch eine Unterstützung des Projektes im Nationalen Komitee der ÖROK abhängig.

Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe der in den Programmen festgeschriebenen nationalen Finanzierung (zumindest 15%) für jeden Lead- und/oder Projektpartner sind durch die Abteilungen der Kärntner Landesregierung selbst aufzubringen.

Die weitere Antragstellung und Projekteinreichung erfolgt gemäß den in den Programmen festgelegten Prozeduren, wobei in Kärnten keine Projektprüfung durch die EU-Programmkoordination im Sinne der Art. 5 und 6 erfolgt.

Kapitel 4

Sonstige Bestimmungen

Sofern es in weiterer Folge in den INTERREG Programmen, auf deren Abwicklung in Kärnten sich diese Richtlinie bezieht, zu Änderungen kommt, die unmittelbare Auswirkungen auf die Gültigkeit dieser Richtlinie haben, so wird diese Richtlinie den jeweiligen

Programmerfordernissen angepasst. Diese Anpassung erfolgt, wie auch die Ausarbeitung, in Abstimmung zwischen Abteilung 1 und Abteilung 3.

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Kärntner Landesregierung am ... für die Programme INTERREG Italien – Österreich und INTERREG Slowenien – Österreich bzw. die Transnationalen Programme Alpenraum, Central Europe und Donauraum bzw. für das Programm INTERREG Europe in Kraft und gilt bis Ende der Programmlaufzeit am 31. Dezember 2022.

ANHANG

Finanzierung und Vorfinanzierung von Projekten mit Partnerschaften durch Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung

Art. 15 Eigenmittel

Bei Lead- und/oder Projektpartnerschaften durch Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung kommen zwei Finanzierungsvarianten in Betracht:

1. der Eigenmittelanteil (Abteilungsbudget) im Rahmen der grenzüberschreitenden INTERREG Programme beträgt zumindest 5%. Die darüber hinausgehend erforderliche Landeskofinanzierung wird durch die Abteilung 3, entsprechend den Programmerrfordernissen (vergl. Kap. 2 und 3) vertraglich zugesichert. In diesem Fall dürfen keine Pauschalen (weder Personalkosten- noch Administrationskosten) geltend gemacht werden. Bei den transnationalen Programmen und INTERREG Europe beträgt der Eigenmittelanteil zumindest 15% – siehe auch Art. 17.
2. Die zu beantragende Personalkostenpauschale in Höhe von 20% deckt die erforderliche Kofinanzierung (Eigenmittel und nationale Kofinanzierung) zur Gänze ab. In diesem Fall wird keine zusätzliche Förderung durch die Abteilung 3 gewährt. Wird eine Personalkostenpauschale geltend gemacht und somit Personal für die Projektumsetzung herangezogen, so wird auch die Veranschlagung einer Administrationskostenpauschale – sofern in den jeweiligen Programmen vorgesehen - als zulässig erachtet.

Art. 16 Vorfinanzierungen von Landesabteilungen

Werden Lead- und/oder Projektpartnerschaften, ungeachtet ob in einem grenzüberschreitenden, transnationalen oder interregionalen Programm, durch Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung eingegangen und die jeweiligen Projekte durch die entsprechenden Programmorgane (Begleit- oder Lenkungsausschuss) genehmigt, so sind zur Vermeidung von Vorfinanzierungsproblemen die EFRE Vorfinanzierungsmittel für die INTERREG V Programme ausgaben- bei VA 1-02204-4-7349.029 „EU-SONDERPROGRAMME - PERIODE 2014-2020; EU-KOFINANZIERUNGSMITTEL – INTERREG“ und einnahmenseitig bei VA 2-02204-0-8186.012 „EU-SONDERPROGRAMME - PERIODE 2014-2020; EU-SONDERPROGRAMME-KOFINANZIERUNGSMITTEL 2014-2020“ bei der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung veranschlagt.

Folgende Grundsätze sind bei der Vorfinanzierung von Projekten zu beachten:

- Die Vorfinanzierung erfolgt nach Verfügbarkeit der Mittel -max. 1/3 p. Umsetzungsjahr
- Die Vorfinanzierung ist an eine jährliche Berichterstattung (=Abrechnung) gebunden
- Die Vorfinanzierung ist an den Projekt- und FLC-Prüfungsfortschritt gebunden

- Die Vorfinanzierung beträgt max. den Anteil der jeweiligen EFRE-Förderung (80% bzw. 85%)

Werden bei der FLC (First Level Control) Feststellungen (vergl. 11.2) getroffen, die im Zuge einer Zwischenabrechnung zu einer nicht Förderfähigkeit von Kosten führen, so sind weitere Vorfinanzierungen durch die Abteilung 3 von der erforderlichen Mittelrückzahlung abhängig zu machen.

Werden von der FLC (First Level Control) im Zuge der Endabrechnung eines Projektes Feststellungen getroffen, die zu einer nicht Förderfähigkeit von Kosten führen, so sind die für die Begleichung dieser Kosten herangezogenen Vorfinanzierungsmittel an die Abteilung 3 - aus dem eigenen Abteilungsbudget – zurückzuzahlen.

Werden von der SLC (Second Level Control) im Zuge der Tätigkeit als Prüfbehörde/Prüforgan Feststellungen getroffen, die zu einer nicht Förderfähigkeit von Kosten bzw. Rückzahlung von Fördermitteln führen, gehen diese ausschließlich zu Lasten der jeweiligen Abteilung und sind nicht durch Vorfinanzierungsmittel der Abteilung 3 gedeckt bzw. dürfen Vorfinanzierungsmittel nicht zur Deckung dieser Feststellungen verwendet werden. Sind für die Begleichung dieser nichtförderfähigen Kosten Vorfinanzierungsmittel herangezogen worden, so sind diese aus dem eigenen Abteilungsbudget an die Abteilung 3 zurückzuzahlen.

Art 17 Landeskofinanzierungsmittel von Landesabteilungen

Zusätzlich wird, ausschließlich für die INTERREG V-A Programme mit Slowenien und Italien für eine entsprechende Dotation der zur Kofinanzierung notwendigen Landesmittel bei VA 1-02204-5-7349.033 „EU-SONDERPROGRAMME - PERIODE 2014-2020; EU-SONDERPROGRAMME – LANDESMITTEL“ Vorsorge getroffen. Diese Landesmittel decken allerdings nicht jenen Teil der Projektkosten ab, die vom Projektwerber bzw. Projektbegünstigten allenfalls selbst aufzubringen sind. Für diese Mittel hat, sofern nichts anderes beschlussmäßig festgelegt wird, die jeweilige Fachabteilung im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetmittel selbst Vorsorge zu treffen.

Anteilige Landeskofinanzierungsmittel für transnationale od. interregionale INTERREG Projekte 2014-2020(2022) sind von der jeweiligen Abteilung zur Gänze selbst aufzubringen.

Dieser Kofinanzierungsanteil (Eigenmittel des Landes) soll durch die Veranschlagung einer Personalkostenpauschale in Höhe von max. 20% erfolgen. Dadurch soll auch die inhaltliche, organisatorische und fachliche Zuständigkeit einer Abteilung (in Form einer Personalbereitstellung; Dienstzuteilung) sichergestellt werden. Durch diese Dienstzuteilung auf einen Kostenträger/Produkt soll einerseits die Zusätzlichkeit der inhaltlichen Arbeit und somit die klare Übernahme von Verantwortlichkeiten und Aufgaben dokumentiert und andererseits auch eine Kostentransparenz bei der FLC Prüfung gewährleistet werden.

Förderabwicklung mittels Kostenträger (=Produkt)

Die INTERREG Fördernehmer sind gemäß der EU-Verordnung 1303/2013 dazu verpflichtet für jedes eigene Förderprojekt einen eigenen Kostenträger (Produkt) im Wege des SAP Zahlungssystems des Amtes einzurichten. Die Beantragung erfolgt über die Abteilung 2 Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau (Unterabteilung Budget und Controlling).

Sämtliche Zahlungen im SAP System zu dem jeweiligen Projekt sind dann mit der jeweiligen Produkt-Nummer zu kennzeichnen (Dieser Eintrag erfolgt im SAP-Feld Kostenstelle).

Art. 18 Fördertechnische Abwicklung von Projekten der Landesabteilungen

Bei Projektbeteiligungen in transnationalen und interregionalen INTERREG Programmen ist von den jeweiligen Landesabteilungen ein Grundsatzgenehmigungsakt (im Falle von Schwellenüberschreitungen ein Regierungssitzungsakt) vorzubereiten, welcher den Programmverantwortlichen Stellen (Abt. 1 [Monitoring] und 3 [Budget]) im Vorfeld zur Reservierung der Landesmittel zur Verfügung gestellt werden muss!

Art. 19 Haushaltstechnische Abwicklung im Vollzug:

- Die zur Kofinanzierung notwendigen EU- bzw. Landesmittel sind der projektbegünstigten Abteilung über einen bestehenden bzw. neu zu eröffnenden Voranschlagsansatz im Wege einer Verrechnung einnahmenseitig auf die gegebenenfalls neu zu eröffnenden Haushaltspost 8186.012 „EU-SONDERPROGRAMME-KOFINANZIERUNGSMITTEL 2014-2020“ zuzuführen und in weiterer Folge im Wege einer überplanmäßigen Zuführung auf die Ausgabenseite umzuschichten.
- Bei der Eröffnung eines dementsprechenden Einnahmenvoranschlagsansatzes ist darauf zu achten, dass dieser dem Ausgabenvoranschlagsansatz, bei welchem das EU-Projekt abgewickelt werden soll, gleichlautend ist (Ansatznummer und Ansatzbezeichnung). Die Neueröffnung von Voranschlagsansätzen, speziell für die Abwicklung von EU-Projekten, sollte aber grundsätzlich vermieden werden. In erster Linie sollten hier Voranschlagsansätze, denen das jeweilige Projekt aufgabenmäßig zugeordnet werden kann, dienen.
- Die Projektabwicklung und somit der Verbrauch der zugeordneten EU-Mittel bzw. Landesmittel hat nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften, orientiert nach der Art der Ausgabe über die üblichen Posten wie z.B. 7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“ beim jeweiligen Voranschlagsansatz zu erfolgen.
- Die im Zuge der Projektzwischenabrechnungsprüfungen (FLC) anerkannten förderfähigen Kosten sind gemäß dem Projektfortschritt laufend und mit Projekttitel von der Abteilung 3 einnahmenseitig beim VA 2-02204-0-8186.012 „EU-SONDERPROGRAMME - PERIODE 2014-2020; EU-SONDERPROGRAMME-KOFINANZIERUNGSMITTEL 2014-2020“ als Forderung einzustellen.
- Werden im Rahmen der Zwischenabrechnung (FLC) bzw. im Zuge der Tätigkeit als Prüfbehörde (SLC) nichtförderfähige Kosten festgestellt, die mit Vorfinanzierungsmitteln abgerechnet wurden, so sind diese ebenso von der projektbegünstigten Abteilung dem VA 1-02204-4-7349.029 „EU-SONDERPROGRAMME - PERIODE 2014-2020; EU-KOFINANZIERUNGSMITTEL –

INTERREG“ im Wege einer überplanmäßigen Zuführung rückzuführen. Den Antrag hat gem. den Bestimmungen der DUBEST der Begünstigte - also die Abteilung 3 - zu stellen.

- Werden im Rahmen der Projektabrechnung nichtförderbare Kosten festgestellt, die bereits einnahmenseitig als Forderung eingestellt wurden, so ist diese Forderung von der Abteilung 3 abzuschreiben. Für die Bedeckung der Abschreibung dienen die von der projektbegünstigten Abteilung dem VA 1-02204-4-7349.029 rückgeführten Vorfinanzierungsmittel.

Vereinnahmung einlangender EU-EFRE-Mittel 2014-2020(2022), sofern eine Kreditmittelvorfianzierung durch die Abt. 3 erfolgte:

- Die Vereinnahmung der EU-INTERREG-Mittel für die Periode 2014-2020 erfolgt direkt bei dem dafür vorgesehenen Voranschlagsansatz VA 2/02204 (Bewirtschafter Abteilung 3) und sind am Ende des Haushaltsjahres auf Grund des Projektfortschrittes einnahmenseitig vorzuschreiben.
- Die Förderprojektabwickelnden Stellen des Amtes sind dabei verpflichtet, eine entsprechende Abstimmung mit der diese Einnahmen bewirtschaftenden Stelle herzustellen.

Art. 20 SAP-Zahlungsanweisungen für EU-kozufinanzierende Rechnungen

Sofern eine Abteilung des Amtes der Ktn. Landesregierung als INTERREG-Fördernehmer auftritt bzw. Auftragsvergaben abwickelt, welche im Rahmen von EU-Projekten kofinanziert werden sollen ist UNBEDINGT darauf zu achten, dass sämtliche EU-kozufinanzierenden-Rechnungen 2014-2020(2022) im Wege des SAP Zahlungssystems mit der Funktion fb60 oder fv60 erfasst werden. Beim „Vorgang“ Zahlung (zweiter Reiter nach den Grunddaten) ist beim Feld HAUSBANK das Konto EUHPT (EU-Hauptkonto) auszuwählen! Nur damit ist gewährleistet, dass die für die Abrechnung und Prüfung erforderlichen Originalkontoauszüge bereitgestellt werden können.

Die (originalen) Kontoauszüge dieser Auszahlungen werden seitens der Buchhaltung des Amtes laufend im Falle der grenzüberschreitenden Programme mit Slowenien und Italien sowie der transnationalen und interregionalen Programme der Abteilung 2 – Uabt. Budget und Controlling, als INTERREG FLC-Stelle, zur Verwahrung übermittelt.

Die tatsächliche FLC-Prüfung erfolgt nach der gemäß der Vereinbarung 15a B-VG festgelegten Prozedur.

Bei Nichteinhaltung obiger Vorgabe (Zahlung nicht über das EUHPT Konto) ist damit zu rechnen, dass betroffene Rechnung nicht EU-kofinanziert werden kann.

Die projektbeteiligte Landesabteilung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Originalrechnungen nach Auszahlung durch die Buchhaltungsabteilung wieder an diese retourniert werden! Diese sind im Rahmen der EU-Projekt-Abrechnungen der FLC-Stelle zur Entwertung vorzulegen oder (im Falle gesonderter Vorgaben) im Original beim Projektverantwortlichen aufzubewahren.

Ist die Abteilung 3 bei transnationalen bzw. INTERREG Europe-Projekten selbst von ev. Rückzahlungen betroffen, so ist zur Minimierung der Auswirkungen auf das Förderbudget des Landes Kärnten in gleichem Maße wie bei anderen Abteilungen vorzugehen. Um dies sicher zu stellen, ist die Organisationseinheit, welche für die Förderauszahlung bzw. Auszahlung der Landesmittel verantwortlich zeichnet, von einer Projektteilnahme ausgenommen.